

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

009/2022

Kämmerei

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Finanzausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 10.02.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 15.02.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Sitzungstermin</b> 01.03.2022	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

**TOP**      **Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Jahre 2016 und 2017**

### Beschlussempfehlung

Die überplanmäßigen Transferauszahlungen in Höhe von 107.887,90 EUR sowie die überplanmäßigen Transferaufwendungen in Höhe von 447.708,90 EUR im Jahr 2016 werden genehmigt. Ebenso werden die überplanmäßigen Transferaufwendungen in Höhe von 83.293 EUR für das Jahr 2017 genehmigt.

### Begründung

Gem. § 117 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In den Jahren 2016 und 2017 wurden bereits mehrere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat bzw. den Bürgermeister bewilligt. U.a. im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses sind weitere überplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen entstanden, für die noch ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich ist.

In beiden Jahren lagen die Gewerbesteuererträge oberhalb der Planansätze. Dies führt dazu, dass auch eine höhere Gewerbesteuerumlage zu zahlen war. Zur Zahlung dieser Umlage besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

Die Mehrerträge bei den Steuern führen ebenso zu einer höheren Kreisumlage im Folgejahr. Für diese Mehraufwendungen mussten daher entsprechenden Zuführungen an die Rückstellung für Finanzausgleichsleistungen gebucht werden. Zu Bildung der Rückstellung besteht gem. § 43 GemHKVO in Verbindung mit § 123 NKomVG eine gesetzliche Verpflichtung. Die Buchungen mussten daher vor Erstellung des Jahresabschlusses durchgeführt werden.